

152930
228-42

Bundesversicherungsamt

VII 1/2
Geschäftszeichen, bei Antwort bitte angeben

Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Bundesversicherungsamt Villemombler Str. 76 53123 Bonn

Bundesministerium für Gesundheit
z.Hd. Herrn Dr. Joachim Müller

Telefonvermittlung: 0228 - 619-0
0228 - 619-1607
Telefondurchwahl: 0228 - 619-1849
Telefax: Andre-
as.Pfohl@bva.de

53108 Bonn

Tag: 16. August 2002
Bearbeiter(in):

Übersendung per e-Mail

Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion

Ihr Schreiben vom 15.8.2002 (Eingang als e-mail)

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

zu dem übermittelten Antwortentwurf nehmen wir - soweit die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes berührt ist - wie folgt Stellung:

Die Festsetzung der zur Durchführung des Risikostrukturausgleichs (RSA) notwendigen Eckdaten und Rechengrößen obliegt dem Bundesversicherungsamt, wobei es die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Spitzenverbände der Krankenkassen zu beachten hat. Das Verfahren zur Ermittlung dieser Rechengrößen wird daher im Gemeinsamen Schätzerkreis gebündelt. Wir weisen insoweit darauf hin, daß die im Entwurf genannten Veränderungsdaten der Ermittlung des vorläufigen Ausgleichsbedarfssatzes und des sog. 100 %-Wertes dienen und in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. Weitergehende Berechnungen zur Ermittlung des voraussichtlichen Finanzergebnisses führt der Schätzerkreis nicht durch. Um Mißverständnissen vorzubeugen, die auch unmittelbar das Bundesversicherungsamt betreffen würden, schlagen wir daher vor, die Formulierung auf S. 2 unten wie folgt abzuändern:

„Die Erwartung auf ein ausgeglichenes Finanzergebnis sieht das Bundesministerium für Gesundheit durch die aktuellen Eckdaten ... bestätigt.“ oder „...kann aus den aktuellen Eckdaten.....abgeleitet werden.“

000079

Zu den Fragen zum durchschnittlichen Beitragssatzniveau ist die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes nicht gegeben. Zu Frage 3 weisen wir darauf hin, daß nach gegenwärtigen Erkenntnissen 14 bundesunmittelbare Betriebskrankenkassen ihren Beitragssatz im Zeitraum 1.8. bis 1.10.2002 angehoben haben bzw. noch anheben werden. Hierunter ist eine Krankenkasse mit rd. 520 Tausend Mitgliedern, die ihren Beitrag zum 1.9.2002 von 12,9 % auf 13,9 % angehoben hat.

Zu den Fragen 11 und 13 bis 15 teilen wir mit, daß dem Bundesversicherungsamt eine Übersicht über Betriebsmittelkredite zum 1.7.2002 nicht vorliegt. Soweit Kreditaufnahmen von Krankenkassen dem Bundesversicherungsamt bekannt werden, wird geprüft, inwieweit hierbei gegen haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen wurde. Insoweit verweisen wir auf Ihre Ausführungen zu Fragen 13 bis 15. Aufgrund einer hohen Anzahl von sog. Einzelfallanträgen, bei denen die Kassen bestehende Überzahlungen im monatlichen RSA-Verfahren geltend machen können, halten wir es für möglich, daß zur Zeit eine erhöhte Nachfrage nach Kassenverstärkungskrediten vorliegt. Das Bundesversicherungsamt beabsichtigt, in einem Rundschreiben die bundesunmittelbaren Träger nochmals auf die haushaltsrechtlichen Abgrenzungen hinzuweisen.

Zu den Fragen 16 und 17 teilen wir Ihnen mit, daß der Beitragssatz der BKK Mobil Oil seit längerem Gegenstand von Erörterungen mit der Kasse ist. Die abschließende aufsichtsrechtliche Bewertung des Bundesversicherungsamtes wird auf Basis des Halbjahresergebnisses erfolgen. Für Vereinigungen von Betriebskrankenkassen gilt die Vorschrift nach § 150 SGB V, die insoweit auch den Maßstab für das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren bildet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pfohl

000080